

**S a t z u n g**  
**des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit (§ 54 BGB)**  
**Forschungsstelle für Elektropathologie**

Neufassung Stand 04.April 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Forschungsstelle für Elektropathologie (FfE).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in D-72202 Nagold.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Elektropathologie.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten zur Durchführung von Forschungsarbeiten,
  - b) die Verbindung zu und die Mitarbeit bei nationalen und internationalen Institutionen,
  - c) die Bewertung neuer Forschungsergebnisse auch im Hinblick auf Sicherheitsmaßnahmen,
  - d) die Aufklärung und Fortbildung,
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) die Auswertung einschlägiger Literatur,
  - g) die Beteiligung an und die Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen,
  - h) die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Vorhaben auf dem Gebiet der Elektropathologie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Elektrizitätsunternehmen, Netzbetreiber von Elektrizitätsanlagen der öffentlichen Stromversorgung, Industrieunternehmen, Verbände und Institutionen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag in Textform, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(3) Über Aufnahmeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit in Textform erklärt werden.

(5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein bei der Verwirklichung seines Satzungszwecks zu unterstützen.

(2) Sie entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern festsetzt.

#### § 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Forschungsbeirat.

(2) Der Vorstand kann für im Verein anfallende Verwaltungsaufgaben und organisatorische Aufgaben einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Vorstand ist auch zur Abberufung des besonderen Vertreters berechtigt.

#### § 7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Die Mitgliederversammlung kann als reine Präsenzversammlung oder virtuell unter ausschließlicher Einsatz technischer Kommunikationsmittel oder in hybrider

Form erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen und teilt den Mitgliedern dies in der Einberufung mit.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und der Leiter des Forschungsbeirats sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies in Textform unter Angabe der Gründe beantragen.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- d) Wahl des Rechnungsprüfers,
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschließungsanträge,
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) weitere der Mitgliederversammlung durch diese Satzung oder durch zwingende gesetzliche Regelungen zugewiesene Angelegenheiten.

#### § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen im Einzelfall keine andere Mehrheit vorsehen.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins

kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die nachträgliche schriftliche Zustimmung von in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitgliedern kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

### § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands und seinem Stellvertreter.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Der Verein wird durch die beiden Mitglieder des Vorstandes vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden oder ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft handlungsunfähig oder abwesend, hat der verbleibende Vorstand die Vereinsmitglieder hierüber in Textform zu informieren. Anschließend ist er berechtigt, den Verein zusammen mit dem besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu vertreten. Für den Fall, dass kein besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt ist, ist der verbleibende Vorstand zusammen mit einem von ihm auszuwählenden Mitglied des Forschungsbeirats vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu führen. Hierfür kann er bei Bedarf einen kaufmännischen Geschäftsführer einsetzen, der nicht zwingend zugleich besonderer Vertreter nach § 30 BGB sein muss.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Er kann im schriftlichen Verfahren beschließen.

(6) Der Vorstand bedarf zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 10.000 € im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### § 10 Forschungsbeirat

(1) Der Forschungsbeirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Forschungsbeirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes berufen.

(3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Abberufung ist aber jederzeit möglich. Eine Wiederberufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

(4) Der Forschungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Leiter.

(5) An den Sitzungen des Forschungsbeirats nimmt der Vorstand teil.

(6) Für Wahlen, Abstimmungen und virtuelle Sitzungen des Forschungsbeirats sind die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden.

(7) Sach- und fachkundige Einzelpersonen können an den Sitzungen des Forschungsbeirates als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Teilnahme bedarf der Zustimmung des Leiters des Forschungsbeirates.

#### § 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt und bestimmt einen Rechnungsprüfer. Dieser hat einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins für das vergangene Geschäftsjahr zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl eines Rechnungsprüfers ist unbegrenzt möglich.

#### § 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### § 13 Anpassung der Satzung und Inkrafttreten

(1) Soweit sich durch Anforderung des zuständigen Finanzamtes oder des Registergerichts Änderungsbedarf hinsichtlich einzelner Bestimmungen der Satzung ergibt, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung entsprechend anzupassen, ohne dass es einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf.

(2) Diese Fassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 04. April 2025 beschlossen worden.

Berlin, den 04. April 2025

gez.: Prof. Dr. Alexander Lerchl  
(Vorsitzender des Vorstands)

gez.: Hon.-Prof. Dr.-Ing. Stephan Pöhler  
(Stellvertretender Vorsitzender)